

9

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZA 3/92

vom

12. Februar 1993

in dem Rechtsstreit

des Oberstraßenmeisters a.D. Franz G [REDACTED] I [REDACTED]
siedlung [REDACTED], B [REDACTED],

Klägers, Revisionsklägers
und Antragstellers,

gegen

die Architekten

1. Adolf S [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], T [REDACTED],
2. Helmut G [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], T [REDACTED],

Beklagten, Revisionsbeklagten
und Antragsgegner,

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 12. Februar 1993
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Bliesener, Dr. Wiebel, Tropf und Schneider

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers wird als unzu-
lässig abgewiesen.

- 3 -

Gründe:

I.

Der Kläger betreibt die Wiederaufnahme eines Klageverfahrens, welches durch Nichtannahmebeschluß des Senats vom 12. Oktober 1989 (VII ZR 17/89) abgeschlossen worden ist. Er begehrt für das Wiederaufnahmeverfahren Prozeßkostenhilfe. Zu deren Begründung hat er den Schriftsatz vom 2. Juli 1992 vorgelegt, in welchem er unter anderem "den VII. Zivilsenat" wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnt.

Zur Begründung des Ablehnungsgesuches trägt der Kläger vor, ein früherer Prozeßbevollmächtigter habe zunächst unrechtmäßig zurückgehaltene, für das Klageverfahren wichtige Unterlagen seinerzeit "dem VII. Zivilsenat des BGH unrechtmäßig übereignet ... (Dieser habe) sich durch die Annahme dieser von falscher Hand ausgehändigten und durch Unvollständigkeit präparierten Baudokumente mitschuldig gemacht". Bewiesen werde dies "durch die Stempelvermerke des BGH auf der Umschlagmappe "Baugesuch" ...".

Der obengenannte Schriftsatz ist von Frau Katharina G. und Herrn Franz-Georg G. jun. mitunterzeichnet.

II.

Das Ablehnungsgesuch ist unzulässig.



1. Es mag davon ausgegangen werden, daß Frau G[REDACTED] und Herr G[REDACTED] jun. kein eigenes Gesuch vorlegen wollen, nachdem sie an dem zugrunde liegenden Klageverfahren nicht beteiligt waren. Sollte gleichwohl ein eigenes Gesuch angenommen werden, wäre dies schon mangels Beteiligung an dem Klageverfahren unzulässig.

2. Das Gesuch des Klägers leidet daran, daß es keinen Richter benennt, dem gegenüber eine Besorgnis der Befangenheit vorgebracht wird. Ein Spruchkörper als solcher ist nicht ablehnbar.

Darüber hinaus sind keine Ablehnungsgründe ersichtlich, die auch nur im entferntesten einen der Richter betreffen könnten, welche an dem Senatsbeschluß vom 12. Oktober 1989 beteiligt waren und noch heute im Senat tätig sind. Der mit Eingangsstempel bestätigte Zugang von Prozeßunterlagen beim Bundesgerichtshof sagt über eine denkbare Besorgnis der Befangenheit nichts.

3. Aus den vorstehenden Gründen und mit Hinblick auf BVerfGE 11, 1 war von dienstlichen Stellungnahmen der Richter sowie von einer Anhörung der Gegenseite abzusehen.

Lang

Bliesener

Wiebel

Tropf

Schneider